

(Beschränkung des Verkehrs mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.) Durch eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung wird die im § 3 der Ministerialverordnung vom 8. November 1915, RGBl. Nr. 331, betreffend die Errichtung einer Spirituszentrale und den Verkehr mit Spiritus verfügte Sperre auch auf aus dem Zollauslande nach Oesterreich eingeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten jeder Art ausgedehnt. Die Sperre bezieht sich auf alle aus dem Auslande nach Oesterreich eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wie Kognak, Liköre, Rumschessenzen und andre mit Zucker oder andern Stoffen versetzte geistige Flüssigkeiten, Franzbranntwein, Arrak, Rum ic. sowie auch auf aus dem Zollausland eingeführte Edelbranntweine. Durch diese Ausdehnung der Sperre wird der Spirituszentrale das Verfügungsrecht über aus dem Zollausland eingeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten nach Maßgabe der vorbezeichneten Ministerialverordnung eingeräumt. Aus dem Zollausland eingeführte Spirituosen dürfen nach erfolgter Eingangsabfertigung von den österreichischen Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsstationen nur gegen Vorbringung von Transportbescheinigungen der Spirituszentrale zur Beförderung angenommen werden. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. — In der am 25. d. stattgefundenen Sitzung des Direktoriums der Spirituszentrale wurde für die Abgabe von Spiritus für Trinkzwecke im Monat August ein Prozent der Jahresbezugsmenge freigegeben.